

## Fragebogen zur Eignungsprüfung

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
1	<b>Eignungskriterien</b>		
1.1	<b>Prüfung der Eignungskriterien</b>		
1.1.1	<b>Eigenerklärungen gem. Ziffer III.1.1.a) und b)</b>		
A 1.1.1.1	<p><b>Eigenerklärung Gewerbezentralregister</b> (Ist Ausschlusskriterium)</p> <p>Eigenerklärung, dass der Bewerber in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften), die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 EUR belegt worden ist.</p>		
A 1.1.1.2	<p><b>Eigenerklärung Insolvenz</b> (Ist Ausschlusskriterium)</p> <p>Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht zahlungsunfähig ist, dass über das Vermögen des Bewerbers kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, dass die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich der Bewerber nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat, § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB.</p>		
A 1.1.1.3	<p><b>Eigenerklärung Integrität des Bewerbers</b> (Ist Ausschlusskriterium)</p> <p>Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nicht nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Bewerbers in Frage gestellt wird, § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB; das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese</p>		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung, § 123 Abs. 3 GWB entsprechend.		
A 1.1.1.4	<p><b>Eigenerklärung bzgl. zwingendem Ausschlussgrund nach § 123 GWB (Ist Ausschlusskriterium)</b></p> <p>Eigenerklärung, dass ddass kein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt.</p> <p>Zwingende Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 GWB sind rechtskräftige Verurteilungen oder Festsetzungen einer Geldbuße nach § 30 OWiG wegen einer Straftat nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) (Bildung krimineller Vereinigungen);</li> <li>- § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder</li> <li>- § 129 b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland);</li> <li>- § 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB;</li> <li>- § 89 c StGB (Terrorismusfinanzierung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89 a Abs. 2 Nr. 2 StGB zu begehen);</li> <li>- § 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB;</li> <li>- § 61 StGB (Geldwäsche – Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte);</li> <li>- § 123 Abs. 1 Nr. 3 GWB;</li> <li>- § 263 StGB (Betrug, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden);</li> <li>- § 123 Abs. 1 Nr. 4 GWB;</li> <li>- § 264 StGB (Subventionsbetrug, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden);</li> <li>- § 123 Abs. 1 Nr. 5 GWB;</li> <li>- § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr);</li> <li>- § 123 Abs. 1 Nr. 6 GWB;</li> <li>- § 108 e StGB (Bestechlichkeit und</li> </ul>		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	<p>Bestechung von Mandatsträgern);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 123 Abs. 1 Nr. 7 GWB;</li> <li>- Die in §§ 333 und 334 StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung) jeweils auch in Verbindung mit § 335 a StGB (Ausländische und internationale Bedienstete);</li> <li>- § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB;</li> <li>- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr);</li> <li>- § 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB oder</li> <li>- die in §§ 232 und 233 StGB (Menschenhandel) oder § 233 a StGB (Förderung des Menschenhandels);</li> <li>- § 123 Abs. 1 Nr. 10 GWB</li> </ul>		
F 1.1.1.5	<p><b>Aktueller Handelsregisterauszug</b></p> <p>Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Handelsregister oder eine gleichwertige Urkunde oder Bescheinigung einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts des Herkunftslandes des Bewerbers soll vorgelegt werden, soweit aufgrund der Unternehmensform des Bewerbers eine Eintragung vorgesehen ist. Dieses Dokument ist der Bewerbung als Nachweis beizufügen.</p> <p>Der Handelsregisterauszug darf nicht älter als 6 Monate sein (maßgeblich ist der vorliegend benannte Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge). Eine Kopie ist ausreichend, bei fremdsprachigen Dokumenten mit deutscher Übersetzung.</p>	<div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>	

**Mit Unterzeichnung bestätigt der Bieter die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben.**

, 

Datum, Unterschrift, Firmenstempel